

# Merkblatt zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Stand 07/12

Asbesthaltige Materialien dürfen bis auf sehr wenige Ausnahmen nicht mehr hergestellt oder verwendet werden. Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder bei der Entsorgung asbesthaltiger Produkte aus Haushalt, Gewerbe und Industrie fallen asbesthaltige Abfälle an. Der Umgang mit Asbest birgt viele Gefahren für die Gesundheit. Bei den Anforderungen an die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle wird dies berücksichtigt. Bereits vor einer Entsorgung sind besondere Nachweisvorschriften und eventuell auch Andienungspflichten zu beachten.

Dieses Merkblatt gibt über folgende Punkte Auskunft:

- Zuordnung von asbesthaltigen Abfällen
- Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen
- Entsorgung von asbesthaltigem Straßenaufbruch
- Erfordernis eines Entsorgungsnachweises
- Andienungspflichten in Niedersachsen
- Ausfüllhinweise eines Entsorgungsnachweises
- Sammlung und Beförderung

## Zuordnung von asbesthaltigen Abfällen

Gefährliche asbesthaltige Abfälle fallen insbesondere bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten, für die der Umgang in der Gefahrstoffverordnung geregelt ist (vgl. TRGS 519 - **Asbest** Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten-), und bei der Entsorgung asbesthaltiger Produkte aus Haushalt, Gewerbe und Industrie an.

Asbest ist nach der Gefahrstoffverordnung als carcinogen der Kategorie 1 eingestuft.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 der Europäischen Abfallverzeichnisverordnung (AVV) sind Abfälle, die eine Konzentration von > 0,1 % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 1 oder 2 enthalten, als gefährliche Abfälle einzustufen.

Die asbesthaltigen Abfälle sind den n. g. Abfallschlüsseln zuzuordnen.

AVV-Abfallschlüssel	Beispiele
<b>060701*</b> asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	Filter, Diaphragmen
<b>061304*</b> Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
<b>101309*</b> asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	Da die Produktion von Asbestzement seit 1995 in Deutschland untersagt ist, dürften nur evtl. Restbestände unter diesem EAK zu entsorgen sein; gleiches gilt für EAK 061304
<b>150111*</b> Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten einschließlich geleerter Druckbehälter	z.B. Acetylgasflaschen
<b>160111*</b> asbesthaltige Bremsbeläge	
<b>160212*</b> gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Elektrospeichergeräte, elektrische Schalteinrichtungen, Trocken-, Härte- und Glüh-

	öfen
<b>170601*</b> Dämmmaterial, das Asbest enthält	Spritzasbest, leichte asbesthaltige Platten (Sokalit, Promasbest, Neptunit), Asbestschnüre, -bänder, -gewebe, Asbestpappen
<b>170605*</b> asbesthaltige Baustoffe	Asbestzementwelltafeln, Asbestzementdruckrohre, asbesthaltige Putze Asbesthaltiger Straßenaufbruch (> 0,1 Gew % Asbest)

## Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen

Grundsätzlich wird bei der Entsorgung von Abfällen zwischen Verwertung und Beseitigung unterschieden. Mit dem „Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus der Region vom 21.06.2005“ wurde durch Artikel 4 die Chemikalienverordnung (ChemVerbotsV) geändert. Die alte Verordnung sah bislang nur eine Abfallbeseitigung von gefährlichen asbesthaltigen Abfällen vor. Die neue ChemVerbotsV lässt nun auch gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Stoffe, die dem grundsätzlichen chemikalienrechtlichen Verbot des Inverkehrbringens unterliegen - wie das bei Asbest der Fall ist – ,zur ordnungsgemäßen und schadlosen **Abfallverwertung** in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen **Abfallbeseitigung**‘ zu.

Im Regelfall erfolgt die Entsorgung von gefährlichen asbesthaltigen Abfällen (z.B. Asbestzementplatten) auf Deponien. Zu beachten ist, dass eine Vermischung verschiedener Abfälle, z. B. von Asbestzementplatten mit Spritzasbest, nicht zulässig ist. Gem. der ‚Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle‘ (LAGA Mitteilung 23, Stand September 2009), die sich als Prüfungs- und Entscheidungsgrundlage an die Vollzugsbehörden wendet, bezieht sich die generelle Ausnahme der Abfallverwertung ausschließlich auf Anlagen mit ‚innovativer Technik‘. Sie gilt nicht für Verwertungsmaßnahmen außerhalb solcher Anlagen, z.B. auf Flächen oder auf Deponien in der Stilllegungsphase, da bei gefährlichen asbesthaltigen Abfällen grundsätzlich der Hauptzweck der Maßnahme nicht in der Nutzung des Abfalls, sondern ausschließlich in der Beseitigung des Schadstoffpotentials liegt.

Asbesthaltige Abfälle dürfen gem. dieser Vollzugshilfe nicht Sortier- und Behandlungsanlagen zugeführt werden, auch wenn – rechnerisch – der Anteil der Fasern unter 0,1 Gew. % liegt.

Gem. der novellierten Deponieverordnung ‚Verordnung über Deponien und Langzeitlager‘ dürfen zur Herstellung von Deponieersatzbaustoff sowie unmittelbar als Deponieersatzbaustoff keine Abfälle verwendet werden, die Asbest oder künstliche Mineralfasern enthalten (vgl.: § 14 Abs. 2 Nr.1 DepV).

## Entsorgung von asbesthaltigem Straßenaufbruch

Asphalt besteht u. a. aus mineralischen Füll- und Zuschlagsstoffen, in denen Asbestminerale enthalten sein können. Folgende asbesthaltige Gefahrstoffe dürfen nach der Gefahrstoffverordnung nicht hergestellt oder verwendet werden:

1. Asbest
2. Zubereitungen, die einen Massegehalt von mehr als 0,1 % Asbest enthalten
3. Erzeugnisse, die Asbest oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten.

Die TRGS 517 enthält Schutzmaßnahmen, deren Anwendung Voraussetzung für Tätigkeiten mit natürlichen asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen im Anwendungsbereich dieser TRGS ist. Nach P. 3.2.2 Bestimmung des Massengehalts an Asbest dieser TRGS ist der Nachweis von Asbest in mineralischen Rohstoffen oder daraus hergestellten Zubereitungen oder Erzeugnissen dann erbracht, wenn bei mindestens drei Probenahmen zur Bestimmung des Massengehalts an Asbest bei mindestens einer Analyse die Nachweisgrenze der in Absatz 2 benannten Analysenverfahren nicht unterschritten wurde (unter Standardbedingungen 0,008 Massen - %). Nach Nummer 5.7 ff. dieser TRGS hat der Bauherr bzw. Auftraggeber beim Kaltfräsen von Verkehrsflächen aufgrund seiner Verpflichtungen aus § 17 Abs. 1 Satz 2 Gefahrstoffverordnung, § 2 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Baustellenverordnung und gegebenenfalls anderer Rechtsvorschriften zu ermitteln, ob in dem zu fräsenden Material Asbest enthalten sein kann.

Darüber hinaus ist für die abfallrechtliche Bewertung des Straßenaufbruchs die Analyse auf Asbest auch in Schollengut von Relevanz, so dass auch hier eine Bestimmung des Asbestgehaltes unter diesem Aspekt zu erfolgen hat.

Die Prüfung, ob Asbest in teer-/pechhaltigem Straßenaufbruch enthalten ist, kann nach der Richtlinie VDI 3866 Blatt 5 als Pulveruntersuchung erfolgen. Sofern bei dieser Untersuchung keine Fasern nachgewiesen werden, ist keine weitere Überprüfung erforderlich. Werden nach diesem Verfahren Fasern nachgewiesen, ist eine zusätzliche Quantifizierung nach dem BIA-Verfahren 7487 notwendig. Für die Bewertung werden die mit dem BIA-Verfahren ermittelten Gehalte an lungengängigen Asbestfasern (nach WHO) zugrunde gelegt.

Nach § 1 i. V. m. Abschnitt 2 des Anhangs zu § 1 der „Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)“, dürfen asbesthaltige Stoffe nach Spalte 1 mit Faserstruktur, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massegehalt von mehr als 0,1 % enthalten und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, nicht in den Verkehr gebracht werden.

Liegt der Anteil von Asbest  $> 0,1$  Gew. %, ist asbesthaltiger Straßenaufbruch daher als - 170605\* - ‚asbesthaltiger Baustoff‘ (und damit als gefährlicher Abfall) einzustufen. Dabei ist es nicht relevant, ob das Bitumengemisch kohlenteeerhaltig oder kohlenteeerfrei ist. Der asbesthaltige Baustoff ist unter Anwendung der novellierten Deponieverordnung auf einem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnittes oder in einem eigenen Deponieabschnitt zu beseitigen, wobei die Zuordnungswerte der Deponieverordnung DepV eizuhalten sind.

Bei Unterhaltungsmaßnahmen durch die Versorgungsunternehmen und Vorhaben, bei denen kleinere Bereiche einer Straße z.B. Kopflöcher zu sanieren sind und eine Analytik zu kostenintensiv und aufwendig erscheint, kann der Abfall aus Vorsorgegründen in den AVV 170605\* als gefährlicher Abfall eingestuft und unter Beachtung der dafür geltenden Maßgaben entsorgt werden.

Für die Maßgaben zum Arbeitsschutz verweisen wir auf die TRGS 519 ‚Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten‘ und das für die Abfallanfallstelle zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

**Weitere Informationen zur Entsorgung von Straßenaufbruch entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt ‚Entsorgung von Straßenaufbruch‘.**

### **Erfordernis eines Entsorgungsnachweises**

An die Entsorgung gefährlicher asbesthaltiger Abfälle sind besondere Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem untergesetzlichen Regelwerk gestellt.

**Vor der Entsorgung ist hier ein Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle zu führen (Vorabkontrolle). Zum Nachweis der durchgeführten Entsorgung erfolgt ein Begleitscheinverfahren (Verbleibskontrolle).**

### **Andienungspflichten in Niedersachsen**

In Niedersachsen besteht eine **Andienungspflicht für gefährliche asbesthaltige Abfälle zur Beseitigung** gegenüber der NGS; Ausnahmen sind in der Andienungsverordnung geregelt. **Gefährliche asbesthaltige Abfälle sind der NGS anzudienen, wenn sie in Niedersachsen anfallen oder dort beseitigt werden sollen.** Die Andienung ist vom Verfahren mit der bundesrechtlich abschließend geregelten Nachweispflicht verknüpft und **erfolgt grundsätzlich ab dem 01.04.2010 mit der in der Nachweisverordnung vorgeschriebenen elektronischen Form.** Ergänzend kann das Formblatt EGF (Ergänzendes Formblatt Verfahrensbevollmächtigung) verwendet werden, wenn eine Bevollmächtigung oder eine Rechnungsbevollmächtigung erteilt werden soll. Die NGS weist gefährliche asbesthaltige Abfälle geeigneten, nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien auszuwählenden Anlagenbetreibern zu.

**Die Beseitigung der gefährlichen asbesthaltigen Abfälle darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung der NGS (Zuweisungsbescheid) vorliegt.**

Die Andienungspflicht für gefährliche asbesthaltige Baustoffe (AVV 170605\*) und Nachtspeicheröfen (AVV 160212\*) überlagert evtl. bestehende Überlassungspflichten gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

Kleinmengenerzeuger von gefährlichen asbesthaltigen Abfällen, die im Rahmen der Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einmalig Mengen kleiner 20 t auf dessen Deponie entsorgen wollen, werden von der NGS im Rahmen der Behördenbestätigung von der Andienungspflicht freigestellt; ein Entsorgungsnachweis ist auch in diesen Fällen zu führen.

Die Entsorgung von Asbestabfällen ist geprägt durch eine heterogene Abfallerzeuger- und Entsorgerstruktur, d. h. es besteht eine Vielzahl von unterschiedlichen Abfallerzeugern (auch Privathaushalte), die von unterschiedlichen Unternehmen (Dachdecker, Schornsteinbauer, Bauunternehmen, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgern und Asbestsanierern) entsorgt werden. Für die Abfallerzeuger / Entsorger bestehen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße verschiedene Möglichkeiten der abfallrechtlichen Nachweisführung. Diese orientieren sich auch an dem unterschiedlichen, von den Abfallerzeugern zu bewältigenden Verwaltungsaufwand und setzen die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) pragmatisch um.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass bei Einhaltung der bestehenden Mengengrenze (20 t je Abfallschlüssel, Kalenderjahr, Abfallerzeuger und Standort) aufgrund der Novellierung des § 9 Abs. 1 Nr. 4 der NachwV eine Entsorgung über einen Sammelentsorgungsnachweis erfolgen kann. In diesen Fällen werden die Nachweise elektronisch

nur durch den Einsammler geführt, für die Übernahmescheine zwischen Abfallerzeuger und Entsorger kann es weiterhin bei der Papierform bleiben.

Nähere Informationen zu den verschiedenen Entsorgungsfallvarianten erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.ngsmbh.de](http://www.ngsmbh.de):

- ‚[Hinweise für Kommunen und kommunale Einrichtungen](#)‘ und
- ‚[Merkblatt](#) für die elektronische Nachweisführung bei der **Schadstoffsammlung aus Haushaltungen**, sog. **Sonderabfallkleinmengen** und gefährliche Abfälle **gewerblicher Abfallerzeuger im Bringsystem**‘.

## Ausfüllhinweise eines Entsorgungsnachweises

Zur elektronischen Abwicklung des Nachweisverfahrens werden grundsätzlich alle Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Abfallbeförderer, Abfalleinsammler und Abfallentsorger verpflichtet, die Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zu führen haben.

Hinweise zum Ausfüllen des Entsorgungsnachweises finden Sie auf unserer Homepage → Zentrale Stelle → ‚Ausfüllhinweise‘ sowie in der LAGA M 27 ‚Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren‘.

Ein vollständiger Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle umfasst ein **Formblatt DEN** und eine **Verantwortliche Erklärung (VE)**, **und einer Deklarationsanalyse bzw. Abfallbeschreibung die vom Abfallerzeuger** auszufüllen sind, eine **Annahmeerklärung (AE)**, die vom Entsorger ausgefüllt wird und die **Behördliche Bestätigung** der Zulässigkeit der Entsorgung (BB). Ist der Entsorger für gefährliche asbesthaltige Abfälle Entsorgungsfachbetrieb oder freigestellt, so kann das sogenannte privilegierte Verfahren durchgeführt werden. In diesem Fall entfällt die Behördenbestätigung.

Folgende Punkte sind zu beachten:

### Formblatt (DEN)

- Für asbesthaltige Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis für gefährliche Abfälle zur Beseitigung zu führen. **Es ist daher „EN“ und „Beseitigung“ anzukreuzen.** Wenn der Entsorger Entsorgungsfachbetrieb ist, wird das Feld ‚ohne Behördenbestätigung (§ 7 NachwV)‘ angekreuzt.
- **Unter Abfallerzeuger ist die Firma einzutragen, bei deren Tätigkeit der Abfall entsteht, also z. B. das Bauunternehmen, das die Sanierungsmaßnahme durchführt oder die Privatperson oder Firma, bei der der Abfall anfällt.**

### Formblatt Verantwortliche Erklärung (VE)

- Die **„Abfallherkunft“** beschreibt, an welchem Ort der gefährliche asbesthaltige Abfall angefallen ist. In Einzelfällen gibt es die Möglichkeit, den Entsorgungsnachweis für mehrere Anfallstellen zu nutzen. Ist zum Beispiel ein Dachdecker für private und gewerbliche Abfallerzeuger mit Mengen größer 2 t pro Jahr tätig und es fallen im Jahr nicht mehr als 20 t an, beantragt der Dachdecker einen Einzelentsorgungsnachweis für 20 t pro Jahr mit der Angabe **„diverse Anfallstellen im Kreisgebiet“** für die Bezeichnung der Anfallstelle.
- **Die Erzeugernummer ist unbedingt einzutragen, da ein Entsorgungsnachweis ohne Erzeugernummer nicht bearbeitet werden kann. Sofern Ihnen noch keine**

**Erzeugernummer vorliegt, ist diese bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) zu beantragen.**

- Unter „Abfallbeschreibung“ ist „asbesthaltiger Abfall“ anzugeben. **Der Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnung sind gemäß der vorgenannten Einstufung von gefährlichen asbesthaltigen Abfällen auszuwählen.**
- Abschließend ist der Entsorgungsnachweis – neben Angabe des Ortes und des Datums – zu unterschreiben. Der Abfallerzeuger kann bis zum 01.02.2011 seine elektronisch erfasste Verantwortliche Erklärung ohne qualifizierte Signatur abgeben; er muss dann aber eine aus dem elektronischen System generierte handschriftlich signierte Erklärung dem Entsorger zusenden.

Für die Asbestzementabfälle ist keine Deklarationsanalyse erforderlich. Eine Abfallbeschreibung für die Asbestzementabfälle, z. B. Asbestzementplatten wie Eternit bzw. Asbestzementwelltafeln (AVV 170605\*) im Feld „Weitere Angaben“ des Formblattes Deklarationsanalyse (DA) ist ausreichend. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Hinweise zur Deklarationsanalyse im Nachweisverfahren“.

Zur Deklarationsanalytik von asbesthaltigem Straßenaufbruch wurde schon im Kapitel ‚Asbesthaltiger Straßenaufbruch‘ näher eingegangen.

Die Verantwortliche Erklärung wird der Entsorgungsanlage zur Erteilung der Annahmeerklärung übermittelt. Die Nachweisnummer und/oder Behördenbestätigung wird von der für den Entsorger zuständigen Behörde erteilt. Für niedersächsische Entsorger nimmt diese Aufgabe die NGS wahr.

**Erst nach Vorliegen des kompletten Entsorgungsnachweises mit Nachweisnummer und / oder Behördenbestätigung und der Zuweisung der NGS im Falle einer bestehenden Andienungspflicht darf der gefährliche asbesthaltige Abfall entsorgt werden.**

**Änderungen der noch nach dem 01.04.2010 geltenden papiergebundenen Entsorgungsnachweise:**

Sollen Eintragungen eines noch in Papierform erstellten, aber über den 01.04.2010 hinaus fortgeltenden (Sammel-)Entsorgungsnachweises geändert werden, so ist dieser auch bei unwesentlichen Änderungen **komplett neu** in der ab 01.04.2010 zwingend vorgeschriebenen elektronischen Form zu erstellen.

## **Sammlung und Beförderung von gefährlichen asbesthaltigen Abfällen**

**Zur Beförderung von gefährlichen asbesthaltigen Abfällen ist ab dem 01.06.2012 mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eine „Erlaubnis“ erforderlich, sofern nicht die Übergangsregelung für „wirtschaftliche Unternehmen“ in Anspruch genommen werden kann (s. u.).** Diese Beförderungserlaubnis ersetzt die bekannte Transportgenehmigung; bestehende Transportgenehmigungen gelten als Beförderungserlaubnis bis zum Fristablauf fort. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind öffentlich rechtliche Entsorgungsträger und Entsorgungsfachbetriebe, soweit sie für den Transport dieses Abfalls als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind. Eine Befreiung von der

Erlaubnispflicht entbindet den Sammler oder Beförderer jedoch nicht von der Pflicht, diese Tätigkeit vor der Aufnahme der Beförderung gefährlicher Abfälle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige ist – zentral für alle Betriebe, die in Niedersachsen ihren Sitz haben – das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim.

Ein Formblatt für die Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler kann auf der [Internetseite](#) der Niedersächsischen Gewerbeaufsicht heruntergeladen werden.

**Für Sammler und Beförderer, die gefährliche Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist) und nicht im Rahmen gewerblicher Unternehmen sammeln oder befördern, gilt eine Übergangsfrist. In diesen Fällen sind die Anzeige-/ Erlaubnispflichten ab dem 1. Juni 2014 anzuwenden.**

Nach dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, besonders zu kennzeichnen. Die A-Schicht-Pflicht gilt unabhängig davon, ob gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle transportiert werden bzw. ob eine Erlaubnispflicht oder eine Ausnahme hiervon vorliegt. Die einzige Ausnahme gilt für im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler oder Beförderer von Abfällen.

Nähere Erläuterungen zur Kennzeichnung der Fahrzeuge und der Beförderung und Sammlung von Abfällen allgemein finden sich in den [Vollzugshinweisen](#), die im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und abgestimmt wurden.

**Die Anlieferbedingungen der Entsorgungsanlagen sind zu beachten.**